

Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrekturen

Stand: 28.05.2025

Regelungen zum Übertragungsweg für API-Webdienste

Regelungen zum sicheren Austausch von Übertragungsdateien

Version: 1.1

Ursprüngliches Publikationsdatum: 01.10.2024

Anzuwenden ab: 04.04.2025

Autor: BDEW



Inhalt

1	Einleitung				
2	Tern	Terminologie			
	2.1	Schlüsselwörter	3		
3	Tech	nnische Vorgaben der API-Webdienste	3		
	3.1	Netzwerk	3		
	3.2	Transportebene	3		
	3.3	Inhaltsdatensicherungsebene			
4	Zerti	ifikate und PKI	5		
	4.1	Vertrauensdiensteanbieter	5		
	4.2	Verzeichnisdienst	5		
	4.3	Zertifikate: Parameter und Anforderungen	5		
	4.4	Übergangsregelung	5		
	4.5	Zertifikatswechsel	5		
	4.6	Rückruf und Sperrlisten	6		
5	Que	llen	7		
6	Ände	erungshistorie	8		



1 Einleitung

Dieses Dokument regelt die Sicherheits- und Schutzmechanismen, die im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs für regulierte Prozesse zwischen den Marktpartnern der deutschen Energiewirtschaft für den Übertragungsweg¹ API-Webdienste in der Marktkommunikation einzuhalten sind.

Gemäß BNetzA-Beschlüsse² sind grundsätzlich die kryptographischen Vorgaben der BSI TR 03116-3 anzuwenden und einzuhalten, sowie die Nutzung der Smart Metering-PKI des BSI, nach § 52 Abs. 4 MsbG vorzusehen.

Dieses Dokument benennt nicht die ggf. existierenden rechtlichen Folgen, wenn aufgrund eines abweichenden Vorgehens kein gesicherter elektronischer Datenaustausch stattfinden kann.

2 Terminologie

2.1 Schlüsselwörter

Die Schlüsselwörter "MÜSSEN" (Englisch "MUST"), "DÜRFEN NICHT" (Englisch "MUST NOT"), "ERFORDERLICH" (Englisch "REQUIRED"), "SOLL" (Englisch "SHALL"), "SOLL NICHT" (Englisch "SHALL NOT"), "SOLLTE" (Englisch "SHOULD"), "SOLLTE NICHT" (Englisch "SHOULD NOT"), "EMPFOHLEN" (Englisch "RECOMMENDED"), "DÜRFEN" (Englisch "MAY"), and "FREIWILLIG" (Englisch "OPTIONAL") in diesem Dokument sind zu interpretieren gemäß [RFC2119]. Dabei spielt die Groß- und Kleinschreibung keine Rolle.

3 Technische Vorgaben der API-Webdienste

3.1 Netzwerk

MUST Alle Kommunikationsendpunkte werden durch DNS-Namen und nicht durch IP-Adressen bestimmt. Die beschriebenen Webservices müssen IPv4 implementieren und SOLLTEN IPv6 implementieren (Dual Stack).

Der API-Nutzer des API-Webservice MUSS in der Lage sein, die TLS-Verbindung über IPv4 herzustellen.

3.2 Transportebene

MUST Zum Aufbau der http-Verbindung MUSS das Protokoll Transport Layer Security (TLS) nach den Regeln in [TR03116-3] (Kapitel TLS-Kommunikation im WAN und in der Marktkommunikation) eingesetzt werden.

Mit "Übertragungsweg" wird in diesem Dokument das bezeichnet, was auch als "Kommunikationskanal", "Kommunikationsweg" "Transportprotokoll" oder "Übertragungsprotokoll" bezeichnet wird.

² Vgl. [BK6-21-282] und Fortentwicklung mit [BK6-22-128] und [BK6-22-024].



MUST Für den Aufbau der TLS-Verbindung ist die Erweiterung Server Name Identification (SNI) gemäß [RFC6066] bzw. [RFC8449] zu unterstützen und zu verwenden.

3.3 Inhaltsdatensicherungsebene

MUST Jede API-Interaktion und der übertragene Payload wird signiert. Dies gilt sowohl für http-Requests als auch synchrone Responses, in denen ein Payload enthalten ist.

MUST Die dabei anzuwendenden Algorithmen (Hash- und Signatur-Algorithmus) sowie die Hinweise zur Umsetzung, sind in [TR03116-3] in den Kapiteln 8 und 9 identisch beschrieben und soweit hier anzuwenden.

Signiert wird die angesprochene Ressource (URI) inklusive aller Query-Parameter, die http-Kopfzeilen creationDateTime, transactionId und soweit vorhanden initialTransactionId, und die übermittelte Payload (JSON-Objekt)³.

Vor der Berechnung des Hashwerts eines JSON-Objekts muss dieses kanonisiert werden gemäß [RFC8785].

Die zu signierende Bitfolge M ist wie folgt zu berechnen, wobei der Hash für die HTTP-Kopfzeile "initialTransactionId" nur dann einzubeziehen und in die Gesamtberechnung aufzunehmen ist, wenn diese vorhanden ist, und das "+" als Konkatenation der Ergebnisse der Hash-Funktionen zu verstehen ist:

- M = Hash(URI) + Hash(Payload) + Hash(creationDateTime) + Hash(transactionId) + Hash(initialTransactionId)
 - Beispiel: Mit dem Signaturalgorithmus ECDSA gemäß [FIPS-186-5] und dem Hashalgorithmus SHA256 würde die vollständige Signatur wie folgt berechnet:

ECDSA(M, PKs, SHA256), wobei

- M die wie oben beschriebene, zu signierende Bitfolge mit Hash=SHA256,
- PKs den privaten Signaturschlüssel des Senders und
- SHA256 die zu verwendende Hash-Funktion bezeichnet.

Die Signatur ist im Plain Format gemäß [TR03111] zu kodieren. Der Plain-kodierte Signaturwert ist im HTTP-Header X-BDEW-SIGNATURE und der signierte Digest Hash(M) im HTTP-Header X-BDEW-DIGEST als Base64-kodierter Text zu übertragen.

Das Zertifikat mit dem zum Signieren verwendeten öffentlichen Schlüssel wird in dem HTTP-Header X-BDEW-CERT hinterlegt. Die Kodierung des Zertifikats in einem HTTP-Header Feld ist in Kapitel 2.1 in [RFC9440] für TLS-Zertifikate beschrieben und ist hier in gleicher Weise zu verwenden.

Version: 1.1

³ Alle für die fachliche Verarbeitung eines Requests erforderlichen Parameter müssen in der Signatur enthalten sein. Insbesondere bedeutet dies, dass alle weiteren http-Header rein informatorischen Charakter haben und keinen Einfluss auf die fachliche Verarbeitung eines Requests haben dürfen.



Die mittels des API-Aufrufs übertragenen Parameter und Payload werden nicht verschlüsselt.

4 Zertifikate und PKI

Die Kommunikation wird durch Verwendung der Smart Metering PKI (SM-PKI) des BSI abgesichert. Die Vorgaben der Certificate Policy (CP) der SM-PKI müssen eingehalten werden. Die Kommunikationspartner, API-Nutzer und Anbieter, sind nach dem Rollenkonzept der SM-PKI in der Rolle passiver EMT, sofern der Kommunikationspartner nicht durch Regelungen außerhalb dieses Regelwerks zur API die Rolle eines aktiven EMT wahrnehmen muss.

4.1 Vertrauensdiensteanbieter

Die Vertrauensdiensteanbieter müssen eine Sub-CA-Instanz gemäß der CP der SM-PKI sein.

4.2 Verzeichnisdienst

Neben den von den Sub-CA gestellten Verzeichnisdiensten muss jeder Marktpartner einen dezentralen Verzeichnisdienst (siehe EDI@Energy-Dokument "Regelungen zum Verzeichnisdienst") beauftragen oder betreiben, der Metadaten zu seinen verwendeten Zertifikaten und insbesondere zur API-Kennung den zughörigen Endpunkt (URL) der API veröffentlicht.

Hinweis: Die möglichen API-Kennungen sind im EDI@Energy-Dokument "Anwendungsübersicht der Prüfindetifikatoren" zu entnehmen.

4.3 Zertifikate: Parameter und Anforderungen

Die Anforderungen an die Zertifikate ergeben sich aus der CP der genutzten SM-PKI; insbesondere gilt:

- der CommonName muss nach dem Schema <org>.EMT.API<extension> gebildet werden.
- > Das Feld Organisational Unit ("OU") des Subject muss die MP-ID enthalten.
- Der Parameter im Feld "Alternativer Antragstellername" mit der Ausprägung UniformResourceldentifier muss vorhanden sein und die Adresse des genutzten Verzeichnisdiensts (siehe Kapitel 4.2) beinhalten.
- ein EMT.API-Zertifikat kann für einen oder mehrere API-Webdienste genutzt werden.

4.4 Übergangsregelung

Bereits ausgestellte und in der Marktkommunikation genutzte Zertifikate für die Nutzung der API-Webdienste zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS), die nicht den genannten Anforderungen entsprechen, dürfen bis zum Gültigkeitsende weiter genutzt werden.

4.5 Zertifikatswechsel

Spätestens 10 Werktage, bevor Zertifikate ungültig werden, muss der Inhaber dieser Zertifikate die Nachfolgezertifikate zur Verfügung gestellt haben. Somit entsteht ein



Überlappungszeitraum von mindestens 10 Werktagen, in dem noch die bisherigen und die neuen Zertifikate gleichzeitig gültig sind. Für diesen Zeitraum gilt: Innerhalb dieses Überlappungszeitraums kann bei allen Marktpartnern die Umstellung von den bisher genutzten auf die neuen Zertifikate erfolgen.

4.6 Rückruf und Sperrlisten

Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwenden oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten (CRL) seines CA-Anbieters zurückziehen lassen. Die Vorgaben und Regelungen für die Sperrung von Zertifikaten, Verarbeitung von Sperrlisten und der Aktualisierungs- und Prüfungszeiten ergeben sich aus der Certificate Policy (CP) der SM-PKI.

Wenn die CRL einer CA über die im Zertifikat eingetragene Certificate Revocation List Distribution Point (CRL-DP) von einer CA über 3 Tage nicht abrufbar ist oder im Gültigkeitszeitraum nicht verlängert wurde, dann ist der ausstellenden CA und aller darunter gelisteten Zertifikate bis zur Veröffentlichung einer aktuellen CRL nach den Regelungen der CP zu misstrauen. Die konkreten, möglichen Konsequenzen sind Kapitel 9 zu entnehmen



5 Quellen

- [BK6-21-282] Beschluss (BK6-21-282) und Anlagen zur Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom, Bundesnetzagentur, 31.03.2022.
- [BK6-22-128] Beschluss (BK6-22-128) und Anlagen zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess), 21.11.2022.
- [BK6-22-024] Beschluss (BK6-22-024) und Anlagen zu Regelungen für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24), 21.03.2024.
- [CP-SM-PKI] Certificate Policy der Smart Metering PKI. Version 1.1.2, 25.01.2023. https://www.bsi.bund.de/dok/7615484
- [FIPS-186-5] Federal Information Processing Standards Publication. (FIPS PUB) 186-5, Digital Signature Standard (DSS), 03.02.2023. https://doi.org/10.6028/NIST.FIPS.186-5
- [RFC2119] Key words for use in RFCs to Indicate Requirement Levels. IETF RFC 2119. March 1997. https://www.rfc-editor.org/rfc/rfc2119
- [RFC6066] Transport Layer Security (TLS) Extensions: Extension Definitions, ITEF RFC 6066.

 Januar 2011. https://www.rfc-editor.org/rfc/rfc6066
- [RFC8449] Record Size Limit Extension for TLS IETF RFC 8449. August 2018. https://www.rfc-editor.org/rfc/rfc8449
- [RFC8785] JSON Canonicalization Scheme (JCS). IETF RFC 8785. June 2020. https://www.rfc-editor.org/rfc/rfc8785
- [TR03111] Technical Guideline BSI TR-03111 Elliptic Curve Cryptography. 01.06.2018. https://www.bsi.bund.de/dok/TR-03111
- [TR03116-3] Technische Richtlinie BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung. Teil 3: Intelligente Messsysteme. 13.12.2024. https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03116/BSI-TR-03116-3.html



6 Änderungshistorie

Änd-	Ort	Änderungen		Grund der Anpassung	Status
ID		Bisher	Neu		
14021	Deckblatt	Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrekturen Stand: 27.09.2024 Version: 1.0 Ursprüngliches Publikationsdatum: 03.07.2024 Anzuwenden ab: 01.10.2024	Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrekturen Stand: 27.09.2024 Version: 1.1 Ursprüngliches Publikationsdatum: 01.10.2024 Anzuwenden ab: 03.04.2025	Version aktualisiert. Zusätzlich wurden im gesamten Dokument Schreibfehler, Layout, Internetadressen etc. korrigiert, die keinen Einfluss auf die inhaltliche Aussage haben.	Genehmigt.
14022	Kapitel 1 Einleitung	-/-	(Neuer Absatz an letzter Stelle) Dieses Dokument benennt nicht die ggf. existierenden rechtlichen Folgen, wenn aufgrund eines abweichenden Vorgehens kein gesicherter elektronischer Datenaustausch stattfinden kann.	Ergänzung analog RzÜ AS4.	Genehmigt.
14023	Kapitel 2.1 Schlüsselwörter in der API-Guideline	2.1 Schlüsselwörter in der API-Guideline	2.1 Schlüsselwörter in der API-Guideline	Kürzung Überschriftenname.	Genehmigt.
14024	Kapitel 3.4 Zertifikate und Smart Metering PKI	3.4 Zertifikate und Smart Metering PKI []	4. Zertifikate und Smart Metering PKI []	Umwandlung in Hauptkapitel für neue Unterkapitel. Kürzung Titel auf PKI, da die SM-PKI für das gesamte Dokument gilt und nicht nur in diesem Kapitel.	Genehmigt.
14025	Kapitel 4.1 Vertrauensdienstea nbieter	-/- (Neues Unterkapitel)	4.1 Vertrauensdiensteanbieter Die Vertrauensdiensteanbieter müssen eine Sub-CA-Instanz gemäß der CP der SM- PKI sein.	Neues Kapitel analog RzÜ AS4.	Genehmigt.
14026	Kapitel 4.2 Verzeichnisdienst	-/- (Neues Unterkapitel)	4.2 Verzeichnisdienst Neben den von den Sub-CA gestellten Verzeichnisdiensten muss jeder Marktpartner einen dezentralen Verzeichnisdienst (siehe EDI@Energy- Dokument "Regelungen zum Verzeichnis-	Neues Kapitel als Hinweis auf neues Dokument EDI@Energy- Dokument "Regelungen zum Verzeichnisdienst") und Hinweis auf Anpassung API-Kennung im Dokument EDI@Energy	Genehmigt.



Änd- ID	Ort	Änderungen		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
			dienst") beauftragen oder betreiben, der Metadaten zu seinen verwendeten Zertifikaten und insbesondere zur API-Kennung den zughörigen Endpunkt (URL) der API veröffentlicht. Hinweis: Die möglichen API-Kennungen sind im EDI@Energy-Dokument "Anwendungsübersicht der Prüfindetifikatoren" zu entnehmen.	"Anwendungsübersicht der Prüfindetifikatoren").	
14027	Kapitel 4.3 Zertifikate: Parameter und Anforderungen	-/- (Neues Unterkapitel)	 4.3 Zertifikate: Parameter und Anforderungen Die Anforderungen an die Zertifikate ergeben sich aus der CP der genutzten SM-PKI; insbesondere gilt: der CommonName muss nach dem Schema <org>.EMT.API<extension> gebildet werden.</extension></org> Das Feld Organisational Unit ("OU") des Subject muss die MP-ID enthalten. Der Parameter im Feld "Alternativer Antragstellername" mit der Ausprägung UniformResourceldentifier muss vorhanden sein und die Adresse des genutzten Verzeichnisdiensts (siehe Kapitel 4.2) beinhalten. ein EMT.API-Zertifikat kann für einen oder mehrere API-Webdienste genutzt werden. 	Neues Kapitel um den neuen Zertifikatstyp EMT.API in der SM- PKI zu beschreiben mit seinen zugehörigen dezentralen Verzeichnisdienst.	Genehmigt.
14028	Kapitel 4.4 Übergangsregelung	-/- (Neues Unterkapitel)	4.4 Übergangsregelung Bereits ausgestellte und in der Marktkommunikation genutzte Zertifikate für die Nutzung der API-Webdienste zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS), die nicht den genannten Anforderungen entsprechen, dürfen bis zum Gültigkeitsende weiter genutzt werden.	Bestandschutz und Weiterbetrieb bestehender Verbindungen vor dem Wechsel auf EMT.API. Es wird das Standarddatum 31.03.2024 verwendet und nicht der Sonderfall 03.04.2025	Genehmigt.



Änd- ID	Ort	Änderungen		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
14029	Kapitel 4.5 Zertifikatswechsel	-/- (Neues Unterkapitel)	4.5 Zertifikatswechsel Spätestens 10 Werktage, bevor Zertifikate ungültig werden, muss der Inhaber dieser Zertifikate die Nachfolgezertifikate zur Verfügung gestellt haben. Somit entsteht ein Überlappungszeitraum von mindestens 10 Werktagen, in dem noch die bisherigen und die neuen Zertifikate gleichzeitig gültig sind. Für diesen Zeitraum gilt: Innerhalb dieses Überlappungszeitraums kann bei allen Marktpartnern die Umstellung von den bisher genutzten auf die neuen Zertifikate erfolgen.	Neues Kapitel analog RzÜ AS4 mit Anpassung an EMT.API.	Genehmigt.
14030	Kapitel 4.6 Rückruf und Sperrlisten	-/- (Neues Unterkapitel)	4.6 Rückruf und Sperrlisten Will ein Zertifikatsinhaber sein Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht mehr verwenden oder für ungültig erklären, so muss er sein Zertifikat über die Sperrlisten (CRL) seines CA-Anbieters zurückziehen lassen. Die Vorgaben und Regelungen für die Sperrung von Zertifikaten, Verarbeitung von Sperrlisten und der Aktualisierungs- und Prüfungszeiten ergeben sich aus der Certificate Policy (CP) der SM-PKI. Wenn die CRL einer CA über die im Zertifikat eingetragene Certificate Revocation List Distribution Point (CRL-DP) von einer CA über 3 Tage nicht abrufbar ist oder im Gültigkeitszeitraum nicht verlängert wurde, dann ist der ausstellenden CA und aller darunter gelisteten Zertifikate bis zur Veröffentlichung einer aktuellen CRL nach den Regelungen der CP zu misstrauen.	Neues Kapitel analog RzÜ AS4 mit Anpassung an EMT.API.	Genehmigt.



Änd-	Ort	Änderungen		Grund der Anpassung	Status
ID		Bisher	Neu		
14031	Deckblatt	Version: 1.1 Publikationsdatum: 01.10.2024 Anzuwenden ab: 03.04.2025	Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrekturen Stand: 28.05.2025 Version: 1.1 Ursprüngliches Publikationsdatum: 01.10.2024 Anzuwenden ab: 03.04.2025	Version aktualisiert. Zusätzlich wurden im gesamten Dokument Schreibfehler, Layout, Internetadressen etc. korrigiert, die keinen Einfluss auf die inhaltliche Aussage haben.	Fehler (28.05.2025).
14031	Kapitel 3.3 Inhaltsdatensicheru ngsebene	Der zu signierende Digest wird dann berechnet (Der Hash für die http-Kopfzeile "initialTransactionld" wird nur berechnet und in die Gesamtberechnung aufgenommen, wenn sie vorhanden ist!): > Hash(Hash(URI) + Hash(Payload) + Hash(CreationDateTime) + Hash(transactionId) + Hash(initialTransactionId)) Digest und Signatur werden in den http-Header Feldern X-BDEW-DIGEST und X-BDEW-SIGNATURE Base64-kodiert abgelegt.	Die zu signierende Digest wird dann berechnet (Der Bitfolge M ist wie folgt zu berechnen, wobei der Hash für die HTTP-Kopfzeile "initialTransactionId" wird nur berechnet und in die Gesamtberechnung aufgenommen, wenn sie vorhanden ist!): nur dann einzubeziehen und in die Gesamtberechnung aufzunehmen ist, wenn diese vorhanden ist, und das "+" als Konkatenation der Ergebnisse der Hash-Funktionen zu verstehen ist: M = Hash(Hash(URI) + Hash(Payload) + Hash(creationDateTime) + Hash(transactionId) + Hash(initialTransactionId)) Beispiel: Mit dem Signaturalgorithmus ECDSA gemäß [FIPS-186-5] und dem Hashalgorithmus SHA256 würde die vollständige Signatur wie folgt berechnet: ECDSA(M, PKS, SHA256), wobei M die wie oben beschriebene, zu signierende Bitfolge mit Hash=SHA256, PKS den privaten Signaturschlüssel des Senders und SHA256 die zu verwendende Hash-Funktion bezeichnet. Die Signatur ist im Plain Format gemäß [TR03111] zu kodieren. Der Plain-kodierte Signaturwert ist im HTTP-Header X-BDEW-SIGNATURE und der signierte Digest Hash(M) im HTTP-Header X-BDEW-DIGEST als Base64-kodierter Text zu übertragen.	Präzisierung der Berechnung und Kodierung der Signatur.	Fehler (28.05.2025).



Änd- ID	Ort	Änderungen		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
			Digest und Signatur werden in den http- Header Feldern X-BDEW-DIGEST und X- BDEW-SIGNATURE Base64-kodiert abgelegt.		
14032	Kapitel 5 Quellen		[FIPS-186-5] Federal Information Processing Standards Publication. (FIPS PUB) 186- 5, Digital Signature Standard (DSS), 03.02.2023. https://doi.org/10.6028/NIS T.FIPS.186-5 [] [TR03111] Technical Guideline BSI TR- 03111 Elliptic Curve Cryptography. 01.06.2018. https://www.bsi.bund.de/d ok/TR-03111	Ergänzungen gemäß 14031. Aktualisierung Versionsdatum TR gemäß Festlegung.	Fehler (28.05.2025).
		[TR03116-3] Technische Richtlinie BSI TR- 03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung. Teil 3: Intelligente Messsysteme. 06.12.2022. https://[].	[TR03116-3] Technische Richtlinie BSI TR- 03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung. Teil 3: Intelligente Messsysteme. 13.12.2024. https://[].		